

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 1

Freiburg, 11. Januar

1923

Inhalt: Heilige Messe. — Spendung der hl. Firmung 1923. — Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung. — Reduktion der Fahrtage. — Forum internum. — Die Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen. — Angestelltenversicherung. — Invalidenversicherung. — Haftpflichtversicherung. — Verzicht. — Ernennungen. — Prüfnbebesetzung. — Versezungen. — Sterbfall.

(Ord. 3. 1. 1923 Nr 119.)

Hl. Messe.

DUBIA

De coetu fidelium Sacro adstantium: an respondere possint coniunctim pro ministro, vel legere elata voce quae sunt Canonis.

Sacrorum Rituum Congrègationi proposita sunt, pro opportuna declaratione, sequentia dubia; nimirum:

„I. An liceat coetui fidelium adstanti sacrificio Missae, simul et coniunctim respondere, loco ministri, sacerdoti celebranti?“

„II. An probandus sit usus, quo fideles Sacro adstantes, elata voce legant Secreta, Canonem, atque ipsa Verba Consecrationis, quae, paucissimis in Canone verbis exceptis, iuxta Rubricas *secreto* dici debent ab ipso sacerdote.“

Et Sacra Rituum Congregatio, audito specialis Commissionis voto, omnibus mature perpensis, ita respondendum censuit:

„Ad I. Ad Rñum Ordinarium iuxta mentem.“ Mens autem est: „Quae per se licent, non semper expediunt ob inconvenientia quae facile oriuntur, sicut in casu, praesertim ob perturbationes quas sacerdotes celebrantes et fideles adstantes experiri possunt cum detrimento sacrae actionis et rubricarum. Quapropter expedit, ut servetur praxis communis, uti in simili casu pluries responsum est.“

„Ad II. *Negative*; neque permitti potest fidelibus adstantibus quod a Rubricis vetitum est sacerdotibus celebrantibus, qui Canonis verba *secreto* dicunt, ut sacris Mysteriis maior reverentia concilietur, et in ipsa Mysteria fidelium veneratio, modestia et devotio augeantur; ideoque mos enuntiatus, tamquam abusus,

reprobandus est, et, sicubi introductus sit, omnino amoveatur.“

Atque ita rescripsit, declaravit atque decrevit. Die 4 augusti 1922.

† A. CARD. VICO, Ep. Portuen. et S. Rufinae,
S. R. C. Praefectus.

L. † S.

Alexander Verde, *Secretarius*.

Unter Hinweis auf can. 1257 und 1261 C. J. C. sprechen wir die Erwartung aus, daß vorstehende Entscheidung genau eingehalten und deshalb ohne unsere Genehmigung von ihr nicht abgewichen wird. Unsere Zustimmung wird jedenfalls dann nicht erteilt werden, wenn eine Störung oder Beeinträchtigung der Andacht irgendwie zu befürchten ist.

Freiburg, 3. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 1. 1923 Nr 244.)

Spendung der heiligen Firmung 1923.

Zu dem laufenden Jahre wird das heilige Sacrament der Firmung gespendet werden:

1. in den Dekanaten: Waibstadt, Emdingen, Waldkirch, Breisach, Neuenburg, Beringen, Hellingen und Hailerloch;
2. in den Städten: Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Konstanz.

Die Herren Dekane werden veranlaßt, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis 15.

Februar d. J. hierher zu berichten. Wo die Verhältnisse es gestatten, sollten die Firmstationen gewechselt werden, damit möglichst viel Pfarreien der Erzdiözese besucht werden können. Auch wolle festgestellt und berichtet werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Ueber den genaueren Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg, den 2. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1923 Nr 82.)

Tagung der kath. Kirchensteuervertretung.

Da die kath. Kirchensteuervertretung in den nächsten Wochen zu einer Tagung einberufen werden muß, werden die Wahlkommissäre der Wahlkreise beauftragt, uns umgehend zu berichten, ob die Vertreter und Ersatzmänner ihres Wahlkreises noch am Leben sind, und ob in der Stellung oder Amtsbezeichnung derselben seit Anfang Mai v. J. eine Aenderung eingetreten ist.

Es ist auf jeden Fall zu berichten, auch wenn sich eine Aenderung nicht vollzogen hat.

Das Gleiche gilt, wenn vor dem Zeitpunkt der Tagung ein Mitglied oder Ersatzmann der Kirchensteuervertretung durch Tod abgerufen werden sollte.

Freiburg, den 3. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 12. 1922 Nr 14 149.)

Reduktion der Fahrtage.

Mit Rücksicht auf die den Stiftern und den in den Fahrtagsstiftungen bedachten Personen schuldige Pietät, auf die Verbindlichkeit der mit der Annahme von Fahrtagsstiftungen eingegangenen Verträge und auf außerordentlich wichtige allgemeine seelsorgerliche Interessen ist eine weitere Ausdehnung der Reduktion als wir sie für 1922 festgesetzt hatten, vorläufig nicht angängig. Wir verfügen daher:

1. Für das Jahr 1923 bleibt bis auf Weiteres unser Erlaß vom 2. Dezember 1921 Nr. 14216 (Anzeigebblatt 1921 S. 99/100) inbezug auf den Umfang der Reduktion und die Gebühren der gestifteten Fahrtage in Kraft.

2. Von den Anniversarien vom 4. März 1920 bis 2. Dezember 1921 sind je 2 hl. Messen zu 1 hl. Messe, je 2 Ämter zu 1 Amte zusammenzulegen; es darf auch 1 Amt zu 1 hl. Messe reduziert werden (Gebühren nach dem Tarif vom 2. 12. 1921). Die Stiftungen seit dem 2. 12. 1921 sind nicht zu reduzieren.

3. Die Stifter evtl. auch deren Angehörige und Erben sind in unserem Auftrage davon zu verständigen, daß sie mit Rücksicht auf die enorme Entwertung der von ihnen einbezahlten Stiftungskapitalien, auf die Notlage der Fonde und auf die hohen Preise für Meßwein, Hostien u. Wachs nur dann ein Anrecht darauf haben, daß die Stiftungen in der Pfarrkirche verkündet und gelesen werden, wenn sie die jetzt in ihrem Werte geminderten Erträgnisse der Fundationen wenigstens auf die Bezüge des jeweils neuesten Tarifs für bestellte Ämter und Messen für alle Mitwirkenden und auch für den Kirchenfond aufbessern.

Vorläufig sind daher für die Aufbesserung der Bezüge wenigstens die Taxen des Tarifs vom 3. Oktober 1922 Nr. 11 213 (Anzeigebblatt 1922 S. 219) maßgebend. Dies gilt namentlich für gestiftete Ämter, die, wenn die Erhöhung der Gebühren nicht gegeben wird, als hl. Messen nach dem obigen Tarife zu lesen sind.

Der Geistliche hat das Recht, die Gebühren all der Fahrtage, welche in ihren Bezügen nicht nach dieser Bestimmung erhöht werden, an uns einzusenden. Dieselben werden von uns dem hl. Vater übersandt, welcher sie durch Priester auswärtiger Diözesen in reduziertem Umfange perfolvidieren läßt.

4. Sollte die deutsche Währung sich in der nächsten Zeit wesentlich verschlechtern, so ist eine Erhöhung des Stipendiums und damit eine Abänderung dieses Erlasses mit der Erweiterung des Umfanges der Reduktion und Erhöhung der Gebühren im Laufe des Jahres von uns vorgesehen; zur Erzielung der Uebersichtlichkeit und Vermeidung jeglicher Unordnung ist daher sorgfältige Führung des Handverzeichnisses und der Reduktionstabelle notwendig.

5. Bei Verkündigung dieses Erlasses sind die Gläubigen in geeigneter Weise über die Notwendigkeit und die Berechtigung der amtlichen Reduktion zu belehren und besonders darauf hinzuweisen, daß die ursprüngliche Verpflichtung mit Rücksicht auf die Wertminderung des Erträgnisses der Stiftungen von der Kirche nicht eingehalten werden kann.

Freiburg, den 18. Dezember 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 1. 1923 Nr 200.)

Forum internum.

Gesuche für das Gewissensforum, mag es sich um Dispenssachen oder um Absolution von Reservatfällen handeln, sind verschlossen und mit der Aufschrift versehen: „An den hochwürdigsten Ordinarius. Geheim.“ in einen

Umschlag zu legen und mit der Adresse an das Ordinariat hierher zu senden.

Freiburg, den 5. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 27. 12. 1922 Nr 30638.)

Die Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen.

Nach dem Notgesetz vom 26. Oktober 1922 — Ges. und V. Bl. Nr. 76 — erhalten die badiſchen Staatsbeamten anſtelle der ſeitherigen Jahresgehälter mit Wirkung vom 1. Oktober d. Jſ. Monatsgehälter. Zur Anpaſſung an dieſe Neuregelung werden die durch die Erzb. Verordnung vom 14. November 1922 — Erzb. Anz.-Bl. Nr. 28 — für die Pfründehaber feſtgeſetzten Grundgehälter unter Anwendung der im Allgemeinen Kirchenſteuervoranschlag für das Rechnungsjahr 1922/23 niedergelegten Grundſätze durch die im Notgeſetz vorgeſehenen Monatsgehälter erſetzt und zwar erhalten von obigem Zeitpunkt an die Pfründehaber in Orten

	bis zu 10,000 Einwohner	mit mehr als 10,000 Einw.
bis zum vollendeten 10. Dienstjahr vom voll. 10. bis 15.	23,700 M.	25,800 M.
" " 15. " 20.	24,800 M.	27,200 M.
" " 20. " 25.	25,900 M.	28,600 M.
" " 25. " 30.	27,000 M.	30,000 M.
" " 30.	28,100 M.	31,400 M.
" " 30.	29,100 M.	32,700 M.

Hiezu treten neben der für die Pfründehaber in Orten mit mehr als 10,000 Einwohnern anfallenden monatlichen Ortszulage von 2000 M. die den Beamten bewilligten Teuerungszuſchläge und zwar

1. für die erſte Oktoberhälfte 3%
" " zweite " 11%
oder für den ganzen Monat $\frac{3+11}{2} = 7\%$
— Notgeſetz vom 26. Oktober 1922, Art. 5 —
2. für die erſte Novemberhälfte 49%
— Verordnung des Staatsministeriums vom 10. November 1922, Ges. und V. Bl. Nr. 81 —
für die zweite Novemberhälfte 120%
— Verordnung des Staatsministeriums vom 30. November 1922, Ges. und V. Bl. Nr. 84 —
3. für die erſte Dezemberhälfte 174%
" " zweite " 232%
oder für den ganzen Monat $\frac{174+232}{2} = 203\%$
4. vom 1. Januar 1923 ab 232%
— zu 3 und 4 ſteht eine Staatsministerialverordnung noch aus. —

Ebenſo wurden vom 1. Oktober dſ. Jſ. an auch die Vergütungen für Vikarsverpfl egung in Monatsbeträgen feſtgeſetzt und zwar

für die Orte bis zu 10,000 Einwohner auf 10,000 M.,
" " " m. mehr als 10,000 " " 12,000 M.,
wazu gleichfalls die für die Grundgehälter genehmigten Teuerungszuſchläge treten.

Die hiernach erforderlichen Nachzahlungen werden unter Vorbehalt endgültiger Abrechnung auf Schluß des Rechnungsjahres den Bezugsberechtigten jeweils in runder Summe überwiesen. Während ſeither die Empfänger entſprechend benachrichtigt wurden, wird eine ſolche Benachrichtigung künftig und zwar erſtmals für die wegen Erhöhung der Teuerungszulage ab 16. November dſ. Jſ. erforderliche Nachzahlung der Portoerſparnis wegen unterbleiben, ſofern nicht eine Kürzung aus irgend einem Grunde einzutreten hat.

Dieſe Nachzahlung, die mit tunlichſter Beſchleunigung durchgeführt werden wird, beträgt für Pfründehaber in Orten

	bis zu 10,000 Einwohner	mit mehr als 10,000 Einw.
bis zum vollendeten 10. Dienstjahr vom voll. 10. bis 15.	45,000 M.	52,500 M.
" " 15. " 20.	47,000 M.	55,000 M.
" " 20. " 25.	49,000 M.	58,000 M.
" " 25. " 30.	51,000 M.	60,500 M.
" " 30.	53,000 M.	63,000 M.
" " 30.	55,000 M.	65,500 M.

und zur Vergütung für Vikarsverpfl egung 19,000 M. 23,000 M.

Den nicht bepf ründeten Geiſtlichen (Pfarr- und Kaplaneiverweſern, Kuraten, Vikaren, Ruhegehaltsempfängern und Tiſchtitulanten) iſt über die Neuregelung ihrer Grundbezüge ab 1. Oktober dſ. Jſ. und die Höhe der Teuerungszuſchläge bis zum Satz von 49% beſondere Mitteilung zugegangen.

Die weiteren Teuerungszuſchläge berechnen ſich nach den oben bezeichneten entſprechenden Hundertsätzen und können von den Empfängern ſelbſt feſtgeſtellt werden. Bezügliche Anfragen, die wegen der hohen Portokosten aber tunlichſt vermieden werden ſollten, werden wir gelegentlich beantworten.

Karlsruhe, 27. Dezember 1922.

Katholischer Oberſtiftungsrat.

(R. D. St. N. 22. 12. 1922 Nr 30294.)

Angeſtelltenverſicherung.

I. Durch das Geſetz vom 10. November 1922 (R. G. Bl. S. 849) ſind verſchiedene Vorſchriften des Angeſtell-

tenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 — vergl. unsere Bekanntmachung vom 2. Oktober 1912 Nr. 31393, Anz.-Bl. S. 87 — wesentlich geändert worden. Die neuen Vorschriften sind hinsichtlich der Versicherungspflicht, der Gehalts- und Beitragsklassen am 1. November 1922 in Kraft getreten, sonst gelten sie mit Wirkung v. 1. 1. 23 an.

II. Folgende Neuerungen sind für unsern Dienstbereich von Bedeutung:

1. Zu versichern sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters insbesondere:

- a) Angestellte in leitender Stellung,
- b) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung,
- c) Büroangestellte,
- d)
- e) Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
- f) Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Kranken- und Wohlfahrtspflege.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß die obigen Bediensteten gegen Entgelt und in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, sowie daß ihr Jahresarbeitsverdienst die vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzte Grenze nicht übersteigt und endlich, daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht überschritten haben. Neuversicherte, die beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag in manchen Fällen von der Versicherung befreit werden. Der Antrag ist bei der Ausgabestelle für die Versicherungskarte (s. unten VI. Ziffer 10) zu stellen.

2. Viele kirchliche Bedienstete, z. B. Organisten, Fondsrechner, Kirchensteuerheber, Kassenbedienstete, Forstwarte, Waldhüter wurden bisher erst dann zur Versicherung beigezogen, wenn ihre (der Art nach versicherungspflichtige) Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wurde (s. Anzbl. 1912 S. 88); in den neuen Vorschriften ist diese Einschränkung der Versicherungspflicht nicht mehr enthalten. Wegen der auch weiterhin herbeizuführenden Befreiung dieser nebenamtlich beschäftigten Bediensteten von der Versicherungspflicht haben wir uns mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Verbindung gesetzt. Nach Einkunft ihrer Mitteilung wird von uns weiteres bekannt gegeben; Anmeldungen bisher nicht versicherter Bediensteter obiger Art und Beitragszahlungen für sie können vorerst unterbleiben.

3. Bisher konnten Angestellte u. U. der Angestellten- und der Invalidenversicherung unterliegen. Diese Doppelversicherung hört vom 1. Januar 1923 an auf; angestelltenversicherungspflichtige Bedienstete sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr invalidenversicherungspflichtig.

4. Büroangestellte sind im allgemeinen angestelltenversicherungspflichtig; nur die mit niederen Diensten (Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten, Botengängen) Beschäftigten sind von der Angestelltenversicherung befreit; sie unterliegen — wenn überhaupt Versicherungspflicht besteht — der Invalidenversicherung.

Bezüglich der Mesner verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 15. November 1912 Nr. 36823, Anzbl. S. 109.

III. Vom 1. November 1922 an sind folgende Gehaltsklassen mit den beigefügten Monatsbeiträgen eingeführt:

Klasse	1	Gehalt usw. jährlich		monatlich		Monatsbeitrag	
		bis zu	7,200 M.	600 M.	60 M.		
"	2	von mehr als	7,200 M.	" "	14,400 M.	600 M. bis 1,200 M.	100 M.
"	3	" "	14,400 M.	" "	28,800 M.	1,200 M. " 2,400 M.	170 M.
"	4	" "	28,800 M.	" "	50,400 M.	2,400 M. " 4,200 M.	280 M.
"	5	" "	50,400 M.	" "	72,000 M.	4,200 M. " 6,000 M.	420 M.
"	6	" "	72,000 M.	" "	108,000 M.	6,000 M. " 9,000 M.	600 M.
"	7	" "	108,000 M.	" "	144,000 M.	9,000 M. " 12,000 M.	820 M.
"	8	" "	144,000 M.	" "	216,000 M.	12,000 M. " 18,000 M.	1,150 M.
"	9	" "	216,000 M.	" "	324,000 M.	18,000 M. " 27,000 M.	1,690 M.
"	10	" "	324,000 M.	" "	432,000 M.	27,000 M. " 36,000 M.	2,340 M.
"	11	" "	432,000 M.	" "	576,000 M.	36,000 M. " 48,000 M.	3,100 M.
"	12	" "	576,000 M.	" "	720,000 M.	48,000 M. " 60,000 M.	3,970 M.
"	13	" "	720,000 M.			60,000 M. und mehr	4,840 M.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich jetzt auf Einkommen (Jahresarbeitsverdienst) bis zu einer Höhe von

840,000 M. (B. des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1922 R. G. Bl. S. 880). Vom 1. Januar 1923

an wurde die Versicherungsgrenze auf 1.200.000 *M.* festgesetzt. (Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1922 *R. G. Bl. S.* 962).

Die Beiträge sind wie bisher je hälftig vom Arbeitgeber und vom Angestellten zu tragen; siehe aber auch nachstehend IV, V und VI Ziff. 5.

IV. Von der eigenen Beitragsleistung — nicht von der Versicherung überhaupt — werden (auf entsprechenden Antrag bei Erhebung der Versicherungskarte bei der Kartenausgabestelle. — s. VI Ziff. 10 —) diejenigen Bediensteten befreit, für die eine hinreichende Lebensversicherung abgeschlossen ist (Halbversicherte). Bisher gültige Befreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft. Neu zugehende Versicherungspflichtige werden nur dann befreit, wenn sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in Lebensversicherungen aufgenommen sind, deren Jahresprämienbetrag mindestens so hoch ist, wie die Beiträge, die sie selbst nach ihren Gehaltsverhältnissen für die Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu zahlen hätten.

In Fällen der Befreiung des Angestellten von der eigenen Beitragsleistung hat der Arbeitgeber allein Versicherungsbeiträge zu entrichten. Der Berechnung wird der halbe Betrag des Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt, mindestens ist aber der Beitrag nach der untersten Klasse zu berechnen, wenn der halbe Arbeitsverdienst darunter bleibt.

Beispiele:

Monatsverdienst	der Arbeitgeber zahlt aus	Marke zu	der <i>kl.</i>
1000 <i>M.</i>	$1000 : 2 = 500 \text{ M.}$	60 <i>M.</i>	1
3000 <i>M.</i>	$3000 : 2 = 1500 \text{ M.}$	170 <i>M.</i>	3
6000 <i>M.</i>	$6000 : 2 = 3000 \text{ M.}$	280 <i>M.</i>	4

Der Halbversicherte selbst hat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte monatlich 15 *M.* zu übersenden (§ 392 Abs. 2 des Ges.); diese Verpflichtung berührt den Arbeitgeber nicht.

V. Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen.

VI. Die Beitragsentrichtung erfolgt für die Monate November und Dezember 1922 noch in der bisherigen Weise (Vareinzahlung an die Reichsversicherungsanstalt; vergl. Ziffer 2 unserer Bekanntmachung

vom 9. Februar 1914 *Nr.* 679, *Anz.-Bl. S.* 273); vom 1. Januar 1923 an geschieht sie durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarten. Die hauptsächlich Vorschriften aus der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (*R. G. Bl. S.* 903) sind folgende:

1. Für jede Gehaltsklasse werden Monatsmarken ausgegeben; der Verkauf erfolgt durch die Postanstalten.

2. Die Marken dürfen nur in die Beitragsfelder, immer nur eine Marke in ein Feld, eingeklebt werden.

3. Als Jahresarbeitsverdienst wird bei monatlicher Zahlung des Gehalts u. s. w. das Zwölfwache, bei vierteljährlicher Zahlung das Vierfache des auf volle Mark aufgerundeten Entgelts angenommen.

Im voraus nicht feststehende Bezüge werden nach dem Betrag des vorhergehenden Jahres berechnet; wo ein solches fehlt, tritt Schätzung ein.

Für Teilbeschäftigte (s. oben V) beträgt der Jahresarbeitsverdienst das Zwölfwache des Gesamtverdienstes für den Kalendermonat.

4. Der Arbeitgeber erwirbt die Marken aus eigenen Mitteln und klebt sie bei der Gehaltszahlung in die Versicherungskarte. Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen. Die Anteile der Versicherten (s. oben III letzter Absatz) sind sofort, spätestens bei der nächsten Gehaltszahlung abzuführen. Durchführung in der Rechnung erfolgt wie bei der Invalidenversicherung.

5. Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsteil des Versicherten kürzen.

Wird das Entgelt von einem Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Betrag entrichtet hat.

6. Die eingeklebten Marken sind vom Arbeitgeber sofort zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch Anbringung des letzten Geltungstages (handschriftlich oder mit Stempelabdruck) auf der Marke mit Tinte oder haltbarem Farbstoff; Monatsangabe in Ziffern ist erlaubt *z. B.* 31. 3. 1923.

7. Erfazzeiten (z. B. Krankheiten) werden durch Bescheinigungen der von den obersten Verwaltungsbehörden bestimmten Behörden oder Krankenkassen nachgewiesen.

8. Ausgabestellen sind in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern die Ausgabestellen der Invalidenversicherung, sonst die bisherigen Ausgabestellen der Angestelltenversicherung oder die sonstigen etwa von den Ländern bestimmten Stellen.

9. Zuständig ist jede Ausgabestelle des Wohn- oder Beschäftigungsorts.

10. Die Ausstellung und Ausfolgung der Verfi ch

rungskarte erfolgt — bei bisher schon Versicherten unter Vorlage der alten Versicherungskarte — auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers durch die Ausgabestelle; bei dieser ist auch die etwaige Befreiung von der eigenen Beitragsleistung (s. IV oben) zu beantragen. Die Ausgabestelle ersetzt auch verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten.

VII. Die Aufbewahrung der Versicherungskarten erfolgt für die Bediensteten der Verwaltungen am besten bei der Kasse, für die Bediensteten der örtlichen Behörden (Stiftungsräte) durch die Versicherten selbst (s. a. Ziff. 3 unserer Bekanntmachung vom 9. Febr. 1914 Nr. 679 Anzbl. S. 274).

Bezüglich der Bediensteten bei den Bauämtern wird besondere Anordnung getroffen.

VIII. Bezüglich des Begriffes „Entgelt“ gilt das in Ziffer 4 Abs. 4 unserer Bekanntmachung vom 9. Februar 1914 Nr. 679, Anzeigbl. S. 275, Gesagte. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung — abgesehen von Ziffer 8 — sind durch vorstehende Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an ersetzt oder aufgehoben.

IX. Den einzelnen Arbeitgebern werden die einschlägigen Bekanntmachungen in den amtlichen Verkündigungsblättern zur Beachtung empfohlen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. N. 12. 12. 1922 Nr. 30279).

Invalidenversicherung.

Durch Art. B des Gesetzes vom 10. November 1922 (R. G. Bl. Seite 877) werden verschiedene Änderungen der bisherigen Vorschriften eingeführt. Für unsern Verwaltungsbereich kommen hauptsächlich folgende in Betracht:

I. Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

Befreiungen von der Versicherungspflicht.

Für den Fall der Invalidität und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert:

1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen (Dienstboten),
2. Hausgewerbetreibende,
3.
4. Gehilfen und Lehrlinge (abgesehen von solchen in Handelsgeschäften und Apotheken).

Voraussetzung der Versicherung ist für die unter 1 und 4 bezeichneten Personen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

Hierzu bemerken wir:

a) Es sind nur noch die mit sogenannten niederen Diensten beschäftigten Personen invalidenversicherungspflichtig, wie Mesner (s. Ziffer 1, Buchstabe a und c unserer Bekanntmachung vom 14. August 1894 Nr. 16926, Anzeigblatt S. 87; Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1900 Nr. 3694, Anzeigblatt S. 51 und Bekanntmachung vom 15. Nov. 1912 Nr. 36823, Anz.-Bl. S. 109), Kirchenschweizer, Kalkanten, Läufer, Güteraufseher, Holzhauer; ferner Personen, die Boten-, Reinigungs- und Aufräumungsdienste besorgen usw.

b) Versicherungsfrei sind u. a. solche Bedienstete,

1. denen infolge ihrer Beschäftigung bei staatlichen usw. Behörden die Anwartschaft auf geordnete Versorgung zusteht (z. B. mit Beamteneigenschaft angestellte Personen und wohl auch Mitglieder der Fürsorgetafel für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte);
2. die invalide sind, d. h. weniger als ein Drittel dessen erwerben können, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen;
3. die eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung beziehen;
4. (auf Antrag) die Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung beziehen.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht tritt ferner ein, wenn die ihrer Art nach versicherungspflichtigen Dienstleistungen — was häufig der Fall ist — nur als vorübergehend anzusehen sind; hierwegen verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 1922 Nr. 4500, Anzeigblatt S. 151.

d) Alle Büroangestellten (soweit sie nicht mit niederen Diensten betraut sind — s. Buchst. a oben —) und die mit sog. gehobenen Dienstleistungen beschäftigten Personen, z. B. Rechner von Fonds- und Kirchengemeinden, Kirchensteuerheber, Kassenbedienstete, unterliegen nicht mehr der Invalidenversicherung; soweit eine Versicherungspflicht überhaupt besteht, fallen diese Bediensteten unter die Angestelltenversicherung. Dies ist auch bei den Forstwarten und Waldhütern der Fall (vergl. die Bekanntmachung vom 27. April 1920 Nr. 8454, Anzeigblatt S. 378).

Wegen dieser Bediensteten erfolgt in nächster Zeit eine besondere Bekanntmachung.

II. Die Beitragsklassen und Beitragssätze sind wie folgt geordnet:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst		Wochenbeitrag
1	bis	7,200 M.	10 M.
2	von	7,200 M. „ 14,400 M.	20 M.
3	„	14,400 M. „ 28,800 M.	30 M.
4	„	28,800 M. „ 50,400 M.	40 M.
5	„	50,400 M. „ 72,000 M.	50 M.
6	„	72,000 M. „ 108,000 M.	65 M.
7	„	108,000 M. „ 144,000 M.	85 M.
8	„	144,000 M. „ 216,000 M.	110 M.
9	„	216,000 M. „ 324,000 M.	145 M.
10	„	324,000 M. „ 432,000 M.	180 M.
11	„	432,000 M. „ 576,000 M.	225 M.
12	„	576,000 M. „ 720,000 M.	270 M.
13	„	720,000 M. und darüber	320 M.

In der Entrichtung der Beiträge und Aufbringung der Mittel hat sich nichts geändert.

III. Die neuen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an in Kraft; von diesem Zeitpunkt an dürfen nur die neuausgegebenen Beitragsmarken verwendet werden.

Für rechtzeitige Abmeldung der nicht mehr versicherungspflichtigen Bediensteten haben die Arbeitgeber (Stiftungsverwaltungen, Stiftungsräte) zu sorgen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(K. D. St. R. 29. 12. 1922 Nr 30713.)

Haftpflichtversicherung.

Die Zahlung der Beiträge für die Haftpflichtversicherung kann auf das Postscheckkonto Nr. 29200 (Postscheckamt Karlsruhe) des Herrn Viktor Kunz, Generalagenturen in Mannheim, Heinrich Lanzstraße 30 erfolgen (vergl. auch Bekanntmachung vom 2. August 1922 Nr. 19576, Erz. Anzeigblatt S. 201).

Karlsruhe, den 29. Dezember 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Geiger auf die Pfarrei Oberbergen, Dekanats Endingen, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Januar 1923 angenommen.

Ernennungen.

Pfarrsekretär Walter Baumeister in Karlsruhe wurde unterm 19. Dez. d. J. zum Rektor des dortigen Pfarr- und Caritassekretariates ernannt.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 21. Dez. 1922 den Herrn Münsterpfarrer Dr. Konrad Gröber in Konstanz zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Pfründebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

31. Dez.: Emil Hoferer, seither Missionar am Erz. Missionsinstitut in Freiburg, auf die Pfarrei Weinheim.

Versetzungen.

22. Dez.: Ernst Fritz, Vikar in Rbnigheim, als Pfarrverweser nach Oberöwisheim.
22. „ Johann Ebel, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Rbnigheim.
28. „ Max Henn, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Rickenbach.
28. „ Franz Neumaier, Vikar in Baden-Sichtental, i. g. E. nach Waldshut.
28. „ Franz Laub, Vikar in Dos, i. g. E. nach Baden-Sichtental.
28. „ Paulin Wiesler, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Dos.
9. Jan.: Joseph Jung, Vikar in Mannheim (Herz-Jesu), als Caritassekretär an das Pfarr- und Caritassekretariat in Karlsruhe.
9. „ Johann Strittmatter, seither beurlaubt, als Vikar nach Burladingen.
9. „ Franz Frommherz, Hausgeistlicher in der St. Josephsanstalt Herten, als Vikar nach Burladingen.
9. „ Franz Schrempf, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Rbnigshofen.
9. „ Thomas Bieger, Vikar in Burladingen, i. g. E. nach Sasbach, Del. Otterstweier.
9. „ Fridolin Schinzinger, Vikar in St. Blasien, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu.
9. „ Edmund Beuchert, Vikar in Billingen, als Hausgeistlicher in die St. Josephsanstalt Herten.

Herbfall.

15. Dez.: Adolf Koch, Pfarrer in Oberöwisheim, † in Oberöwisheim.

248

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

A large block of faint, illegible text in the middle section of the page, appearing to be bleed-through.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

Extremely faint and illegible text on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the right side of the page.